

Vorstand

Weisung „Helfereinsatz“

Inhalt: Diese Weisung regelt in Ergänzung zu den Statuten, Art. 10.4 und 10.5 und in Ergänzung zum Bussenreglement die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Mithilfe an Anlässen, die vom UHC Pfannenstiel Egg-Maur-Oetwil am See organisiert werden.

Anwendung: Diese Weisung gilt für sämtliche Anlässe, die vom UHC Pfannenstiel Egg-Maur-Oetwil am See alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen organisiert, durchgeführt oder unterstützt werden.

Als Anlässe gelten namentlich: Durchführung und Organisation von:

- Meisterschafts- / Vorbereitungs- oder Cupspielen
- Grümpi
- andere Anlässe gem. Beschluss Vorstand

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Mithilfe an Vereinsnlässen verpflichtet.
2. Schriftliche Aufgebote, die vom Organisationskomitee eines Anlasses, vom Vorstand, von einer Kommission oder einem Ressort erlassen werden, sind verbindlich.
3. Mitglieder, die ihrem Aufgebot nicht Folge leisten können, sind verpflichtet, sich frühzeitig bei der aufbietenden Stelle unter Angabe von Gründen abzumelden, wenn irgend möglich soll der aufbietenden Stelle eine selber gesuchte Ersatzperson namentlich genannt werden.
4. Der Verein führt ein genaues Verzeichnis über die geleisteten Einsätze der einzelnen Mitglieder. Dieses Verzeichnis ist beim TK-Chef, dem Aktuar oder dem Präsidenten einzusehen.
5. Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag von Fr. 50.—in eine spezielle „Helfer-Kasse“. Kommt das Mitglied seinen Aufgeboten nach, wird dieser Beitrag nach einem Jahr wieder zurückerstattet, respektive für das nächste Jahr angerechnet.
6. Mitglieder, die einer vom Vorstand festgelegten Mindestanzahl von Helfereinsätzen (diese hängt von den zu organisierenden Anlässen ab) nicht leisten, erhalten ihren Helfer-Beitrag nicht zurückerstattet und müssen diesen für das folgende Jahr neu entrichten.
7. Mitglieder, die sich schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand von Helfereinsätzen dispensieren lassen, bezahlen genau wie alle anderen den Helfer-Beitrag, werden aber zu keinen Helfereinsätzen aufgeboden. Es gilt das Vorgehen von Punkt 6.
8. Über alle nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

Für den Vorstand

Präsident

Verantwortlicher Finanzen

Egg, 31.3.99

Von der Generalversammlung genehmigt am 8.6.99